

4896 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6, § 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 aufgehoben: "Ohne bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung (vgl. etwa die bundesverfassungsrechtliche Grundlegung der unabhängigen Verwaltungssenate durch Art. 129 a B-VG)" müsse es "als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen werden, eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organs der Vollziehung in der Art zu betrauen, wie dies durch § 14 Abs. 1 DSG geschehen ist."

Ausgehend von dieser Rechtsansicht war daher eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Kompetenz der Datenschutzkommision zu schaffen, (auch) oberste Organe zu überprüfen und die Rechtsmeinung der Datenschutzkommision diesen gegenüber durchzusetzen. Da sich diese Problematik nicht auf Individualbeschwerden gemäß § 14 DSG beschränkt, sondern insbesondere auch Registrierungsverfahren betrifft, wird daher im § 36, der die Aufgaben der Datenschutzkommision aufzählt, der Kreis jener Aufgaben, für die die beschriebene Problematik besteht, neu umschrieben und die Entscheidungsbefugnis der Datenschutzkommision in Verfassungsrang geregelt.

Gleichzeitig wird die Neuregelung zum Anlaß genommen, die Zuständigkeit der Datenschutzkommision in zwei Bereichen klarer als bisher abzugrenzen; und zwar zum einen betreffend Beschwerden gegen behauptete Grundrechtsverletzungen durch Verwaltungsorgane und zum anderen hinsichtlich der Zuständigkeit zur datenschutzrechtlichen Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Karl Pischl
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer
Vorsitzender